

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
43. Jahrgang – 23. Juni 2015 – Nr. 22

Bekanntmachung der Neufassung der
Einschreibungsordnung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 23. Juni 2015

**Bekanntmachung der Neufassung der
Einschreibungsordnung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 23. Juni 2015

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Einschreibungsordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen -Lippe 2013/Nr. 25)

sowie der Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 09. Juni 2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 20) ergibt.

Lemgo, den 23. Juni 2015

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 In der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Einschreibungsverfahren und Fristen
- § 6 Versagung der Einschreibung
- § 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel; Hochschulwechsel
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Jungstudierende
- § 13 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten
- § 16 Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in der Satzung der Studierendenschaft und in den sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

Sie können mit der Antragstellung auf Einschreibung bestimmen, ob sie das Studium mit dem Status einer oder eines Voll- oder Teilzeitstudierenden durchführen möchten, wenn ein Teilzeitstudium in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen ist.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die dafür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz (HG) eingeschrieben.

- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eines Studienganges im Franchise-Modell gemäß § 66 Abs. 6 HG NRW werden gemäß § 48 Abs. 7 HG NRW eingeschrieben, sofern die erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eines weiterbildenden Studiengangs auf privatrechtlicher Grundlage werden gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 HG NRW eingeschrieben, sofern die erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (6) Doktorandinnen und Doktoranden die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe betreut werden, werden gemäß § 67 a Abs. 1 Satz 4 HG NRW eingeschrieben.
- (7) Die Einschreibung begründet die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Die Wahl ist verbindlich für die Ausübung des Wahlrechts zu den Gremien der Hochschule sowie der Studierendenschaft. Promotionsstudierende nehmen gemäß § 67 a Abs. 1 Satz 4, 2. HS HG NRW an Wahlen nicht teil. Studierende eines Studiengangs im Franchise-Modell nehmen gemäß § 48 Abs. 7 HG NRW an Wahlen nicht teil.
- (8) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist,
 - d) wenn die Bewerberin oder der Bewerber für ein zeitlich begrenztes Studium gemäß § 4 Abs. 4 zugelassen worden ist,
 - e) wenn ein in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum nicht nachgewiesen ist oder
 - f) wenn die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist und die oder der Studierende diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- (9) Für das Studium an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist von Studierenden ein semesterweise fälliger Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag (Semesterbeitrag) zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Sozialbeitrag für das Studentenwerk Bielefeld und dem Beitrag für die Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Der Semesterbeitrag kann je nach Standort darüber hinaus die Kosten für ein Semesterticket enthalten. Die aktuellen Beiträge richten sich nach den jeweils gültigen Beitragsordnungen des Studentenwerkes Bielefeld und der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Der Semesterbeitrag wird mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung fällig.

- (10) Ggf. wird gemäß der gemeinsamen Satzung der am Verbundstudium teilnehmenden Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien in der jeweils gültigen Fassung von den in einem Verbundstudiengang eingeschriebenen Studierenden oder zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Materialbezugsgebühr erhoben. Dies gilt entsprechend sofern ein Institut für Verbundstudien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe errichtet ist.
- (11) Die Hochschule kann von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von den Studierenden die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Näheres regelt § 15 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben. Eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung beinhaltet das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulgesetzes erworben werden.
- (3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Vorbildung, Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht (§ 49 Abs. 7 HG).
- (4) Die Qualifikation für ein Masterstudium wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Abs. 6 HG). Darüber hinaus kann die Einschreibung an den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, Eignung oder praktischen Tätigkeit gebunden werden. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In der Prüfungsordnung kann auch bestimmt werden, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.
- (5) Für einen fremdsprachigen Studiengang sind die entsprechenden Sprachkenntnisse gemäß den Bestimmungen in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs nachzuweisen.
- (6) Die Qualifikation und die Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Studienangebote und weiterbildende Masterstudiengänge ergeben sich aus § 62 HG sowie ggf. ergänzenden Regelungen der Hochschule.

- (7) In dualen Studiengängen wird als weitere besondere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis eines Vertrages über die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer betriebsinternen Ausbildung/Praxis mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen gefordert.
- (8) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres zulassungsfreies Fachsemester beantragt wird, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wird. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

§ 3

In der beruflichen Bildung Qualifizierte

Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 49 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte eingeschrieben werden. Gegebenenfalls ist für den Hochschulzugang von in der beruflichen Bildung Qualifizierten eine besondere Prüfung erforderlich. Das Verfahren ergibt sich aus der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber können eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 Abs. 3 erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, zum Fachstudium zugelassen worden sind und keine Zugangshindernisse gem. § 6 vorliegen
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in der von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vorgeschriebenen Form erbringen.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann ein Studiengang in einer fremden Sprache angeboten werden. Der Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse wird in der Prüfungsordnung für diesen Studiengang geregelt.
- (4) Die Einschreibung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen von Programmen zur Förderung des Studierendenaustausches, von Kooperationsvereinbarungen oder vergleichbaren Regelungen erfolgt in der Regel befristet für die Dauer von bis zu zwei Semestern, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern die befristete Einschreibung ohne Berechtigung zum Ablegen der Abschlussprüfung erfolgt, kann auf den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 verzichtet werden.
- (5) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe kann Näheres über die Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer eigenen Ordnung regeln.

§ 5

Einschreibungsverfahren und Fristen

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester finden grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres statt. Abweichende Regelungen gibt die Hochschule gesondert bekannt.
- (2) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung wird von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eine Bewerbungsfrist festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der in der jeweils gültigen Fassung der Vergabeverordnung NRW (VergabeVO NRW) festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. für den Zulassungsantrag und 31.07. für nachzureichende Unterlagen). Wer die Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Datenerfassung im Rahmen der Antragstellung bei der Hochschule Ostwestfalen-Lippe erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Abweichungen hiervon und besondere Bewerbergruppen, für die es keine automatisierten Bewerbungsanträge gibt, sowie die weiteren Bewerbungs- und Einschreibungsmodalitäten sind aus dem Internetauftritt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ersichtlich bzw. werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen:
 1. - beim Online-Verfahren: nachdem ein Online-Antrag auf Einschreibung gestellt wurde, ist eine unterschriebene Erklärung einzureichen, in der auf den Online-Antrag Bezug genommen wird und in der die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Abgaben erklärt wird;
- beim schriftlichen Verfahren: ein unterschriebener Antrag auf Einschreibung;
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse. In Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen kann die Hochschule bezgl. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse den Nachweis der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland verlangen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
 3. Minderjährige Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zur Aufnahme des Studiums eine Genehmicung der Erziehungsberechtigten in einer von der Hochschule vorgegebenen Form vorlegen. Sie sind damit für alle Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums handlungsfähig im Sinne des § 48 Abs. 1 HG NRW
 4. im Falle des § 2 Abs. 3 oder 4 die für den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege;

5. im Fall des § 2 Abs. 5 die für den Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse für den fremdsprachigen Studiengang erforderlichen Zeugnisse oder Belege;
 6. im Fall des § 2 Abs. 7 der Vertrag über die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine betriebsinterne Ausbildung/Praxis;
 7. ggf. weitere Nachweise über Zugangsvoraussetzungen nach § 2;
 8. für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs. 2;
 9. ggf. Nachweise nach der aufgrund von § 49 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte;
 10. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid), sofern die Hochschule das Auswahl-/Vergabeverfahren nicht selbst durchgeführt hat, oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2;
 11. wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat, der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation;
 12. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse;
 13. grundsätzlich Nachweise sämtlicher besuchter Hochschulen darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen, die in Studien und/oder Prüfungsordnungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgesehen sind, endgültig nicht bestanden wurden (Unbedenklichkeitsbescheinigungen);
 14. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung bzw. über die Befreiung von dieser Pflichtversicherung im Falle einer Privatversicherung;
 15. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will;
 16. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge;
 17. ggf. ein Antrag und Nachweis zur Befreiung von der Studienbeitragspflicht gemäß der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.
 18. im Falle eines Promotionsstudiums eine Bescheinigung der kooperierenden Universität, aus der hervorgeht, dass die Promovendin oder der Promovend eine Promotion durchführt.
- (5) Die eingeschriebenen Studierenden erhalten für das jeweilige Semester Studienbescheinigungen sowie einen Studierendenausweis. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises vollzogen.

Auf dem Studierendenausweis befinden sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung des Ausweises: Name, Vorname(n), weitere Namensbestandteile, Geburtsdatum, Postanschrift, Matrikelnummer, Wahlfachbereich, Studiengänge, Fachsemester, angestrebter Abschluss, Semesterticketberechtigung und das Semester der Gültigkeit des Ausweises.

Der Studierendenausweis ist jeweils nur für ein Semester und nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig und wird zu jedem Semester der Rückmeldung oder der Zulassung zum Studium erneut ausgestellt. Er dient als Legitimationspapier für die Teilnahme an Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie bei entsprechendem Eintrag als Semesterticket. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Ausweises zu werten. Der Ausweis verliert mit dem Eintritt der Wirkung der Exmatrikulation seine Legitimationsfunktion.

- (6) Im Rahmen der Einschreibung erhalten die Studierenden eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse sowie eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu den für die Studierenden bestimmten elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht. Über diese E-Mail-Adresse können alle für das Studium relevanten Mitteilungen durch die Hochschule Ostwestfalen-Lippe an die Studierenden versendet werden. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten als bekannt gegeben. Der private E-Mail-Verkehr ist über externe Internet-Webmaildienste abzuwickeln. Ein halbes Jahr nach Exmatrikulation werden die den Benutzerkonten zugeordnete E-Mail-Adresse und die dazugehörigen Benutzerverzeichnisse gelöscht und der Zugang zum WLAN der Hochschule gesperrt. Für eine eventuelle Sicherung der Daten aus den Benutzerverzeichnissen hat die/der Studierende selbst Sorge zu tragen. Es erfolgt keine Benachrichtigung über das Löschen des Zugangs

§ 6

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen
- a) bei fehlender Qualifikation oder fehlenden Nachweisen gemäß § 5 Abs. 4 mit Ausnahme der Ziffern 15 - 17;
 - b) wenn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eine Zulassung nicht vorliegt;
 - c) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe, soweit dies in den Prüfungsordnungen bestimmt ist;
 - d) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben ist.

Hierbei ist ein Fall des Buchstaben c) auch dann gegeben, wenn auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im angestrebten Studiengang ist.

- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
- b) aufgrund psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht;
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 7

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Ostwestfalen-Lippe unverzüglich mitzuteilen:
 - 1. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder der Staatsangehörigkeit,
 - 2. bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 - 3. alle Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten,
 - 4. den Verlust des Studierendenausweises,
 - 5. die Aufnahme eines weiteren Studiums bzw. den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses an einer anderen Hochschule,
 - 6. eine Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung vergebenen Zugangsdaten und der E-Mail-Adresse an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre elektronische Post über die von der Hochschule bereit gestellte E-Mail-Adresse abzufragen.

§ 8

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist sowie die zu zahlenden Gebühren und Beiträge werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei einer verspäteten Rückmeldung ist nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung ein Säumniszuschlag zu zahlen.

- (2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingegangen sind. Im Falle einer Befristung der Einschreibung wegen fehlender Praktika kann eine Fortsetzung der Einschreibung bzw. eine Rückmeldung nur erfolgen, wenn die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.
- (3) Die Studierenden erhalten die Studienbescheinigungen und den Studierendenausweis für das Fortsetzungssemester nach Bearbeitung der ordnungsgemäßen Rückmeldung zugesandt.
- (4) Sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausgeübt werden sollen, gilt § 1 Abs. 7 entsprechend.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes bzw. eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres (Nachweis: Einberufungsbescheid oder vorläufige Dienstzeitbestätigung);
 - b) eine Erkrankung, die die Studierfähigkeit insoweit einschränkt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist (Nachweis: ärztliches Attest);
 - c) ein Studium an einer ausländischen Hochschule – sofern dies nicht im Rahmen der Regelstudienzeit berücksichtigter Bestandteil des Studiums an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist – oder einer Sprachschule bzw. ein studienförderlicher Auslandsaufenthalt (Nachweis: Bestätigung des Akademischen Auslandsamtes oder Bescheinigung der ausländischen Hochschule);
 - d) die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient oder Ableistung einer praktischen Tätigkeit im Rahmen eines dualen Studiums – sofern dies nicht im Rahmen der Regelstudienzeit berücksichtigter Bestandteil des Studiums an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist – (Nachweis: Kopie des Praktikantenvertrages/Vertrages über das duale Studium bzw. Bescheinigung der Firma);
 - e) Schwangerschaft, wenn dadurch die erwarteten Studienleistungen nicht erbracht werden können; die Inanspruchnahme von Fristen analog des Mutterschutzgesetzes (Nachweis: ärztliches Attest; Auszug aus dem Mutterpass);
 - f) Kinderbetreuung, wenn dadurch die erwarteten Studienleistungen nicht erbracht werden können (Nachweis: Kopie der Geburtsurkunde und persönliche Erklärung);
 - g) die Pflege eines versorgungsbedürftigen Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin, eines eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten (Nachweis: Schriftliche Erklärung / Pflegeeinstufungsbescheid der Krankenkasse des zu pflegenden oder versorgenden Angehörigen und ggf. ärztliches Attest);
 - h) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
 - i) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung. Diese Gründe müssen schriftlich belegt werden.

- (2) Die Beurlaubung soll unter Verwendung des von der Hochschule herausgegebenen Vordruckes beantragt und begründet werden. Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. Nachweise über das Bestehen eines Urlaubsgrundes gemäß Absatz 1 Buchstabe a) – i),
2. der Studierendenausweis des folgenden Semesters, falls dieser bereits vorliegt.

Sofern während der Beurlaubung Beiträge zu entrichten sind, ist deren Zahlung Voraussetzung für die Beurlaubung.

- (3) Ein Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung.
- (4) Eine Beurlaubung ist nur möglich, sofern die bzw. der Studierende durch einen der o.g. Beurlaubungsgründe mindestens für die Hälfte des Semesters an der Erbringung von Studienleistungen bzw. am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert ist. Die Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines vollen Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt, wenn das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Die Beurlaubung in den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fällen wird für die Dauer des Dienstes ausgesprochen.
- (5) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten in der Selbstverwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 Hochschulgesetz. Die Verpflichtung zur Zahlung der Semesterbeiträge regelt sich nach den entsprechenden Beitrags- und Gebührenordnungen. Fällt der Beurlaubungsgrund wieder weg, ist die oder der Studierende verpflichtet, dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester und werden somit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, sie zählen jedoch als Hochschulse semester. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung nicht erbracht werden, Ausnahmen bestehen gemäß § 48 Abs. 5 Satz 4 und 5 HG.
- (7) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester bzw. in einem ersten höheren Fachsemester an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 10

Studiengangwechsel; Hochschulwechsel

- (1) Der Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Hochschule. Der Wechsel ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Der Wechsel ist auch zum Sommersemester eines jeden Studienjahres möglich. Der Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule Ostwestfalen-Lippe setzt keine Exmatrikulation voraus, sondern die Immatrikulation in dem bisherigen Studiengang bleibt bis zur Annahme des Antrags auf Studiengangwechsel bestehen.
- (2) Ein Studiengang- und oder Hochschulwechsel in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, sofern Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die eine

Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester ermöglichen. Hinsichtlich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der damit verbundenen Einstufung in höhere Fachsemester finden die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen Anwendung.

- (3) Ein Studiengang- und oder Hochschulwechsel in das erste Fachsemester ist nicht möglich, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines Semesters von Amts wegen oder auf Antrag angerechnet werden.
- (4) Wer die Hochschule wechselt, muss sich an der bisherigen Hochschule exmatrikulieren und für ein Studium an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zugelassen sein.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist,
 - d) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters vorzunehmen, es sei denn, dass die oder der Studierende noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet;
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
 - f) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Abs. 5 S. 6 HG gegeben ist,
 - g) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:
 - 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,

2. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen,
 3. der Studierendenausweis.
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis ausgestellt. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der Hochschule. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 11 Abs. 1 Buchst. a)) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule zum Ende des laufenden Semesters. Die Exmatrikulation erfolgt rückwirkend mit Ablauf des letzten Semesters, wenn die Studierende oder der Studierende sich nicht ordnungsgemäß rückmeldet oder fällige Beiträge oder Gebühren nicht entrichtet.

§ 12 Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 13 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer), sofern eine ordnungsgemäße Ausbildung für den in den jeweiligen Studiengang eingeschriebene Studierende gewährleistet werden kann. Andernfalls kann der Fachbereich gemäß § 59 Abs. 1 HG das Recht der Zweithörerinnen und Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen beschränken.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges (sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer) zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz möglich. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann eine Zweithörerschaft nur dann genehmigt werden, wenn freie Studienplatzkapazität vorhanden ist.
- (3) Für die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern können Zweithörerbeiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung anfallen.
- (4) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer und dem Antrag auf

Rückmeldung ist die Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden (sog. allgemeine Gasthörer). Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung von allgemeinen Gasthörern gemäß Absatz 1 ist der allgemeine Gasthörerbeitrag nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) § 13 Abs. 4 Satz 1, 3 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Als Gasthörerin oder Gasthörer kann auch zugelassen werden, wer an Weiterbildung teilnimmt (sog. besondere Gasthörer), soweit nicht ein Status als privatrechtliche Teilnehmerin bzw. privatrechtlicher Teilnehmer vorgesehen ist.
- (5) Von Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 15 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

- (1) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl-I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung.

Die erhobenen Daten werden von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie zum Zweck einer DV-gestützten Studierenden- und Prüfungsverwaltung verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst auch die Generierung einer internen personenbezogenen E-Mail-Adresse in der Hochschule. Im Einzelnen werden mit der Einschreibung die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort und Geburtsland,

6. Staatsangehörigkeit,
7. Heimatort, Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes,
8. Postanschrift (Heimatanschrift, Semesteranschrift),
9. Angaben zur Krankenversicherung,
10. gewählter Studiengang oder gewählte Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemestern sowie Studienorten und ggf. Angaben zu Teilzeit- bzw. Vollzeitstudium,
11. ggf. Studienrichtungen und Studienschwerpunkte,
12. Art und Form des Studiums,
13. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung sowie Kfz-Kennzeichen des Kreises des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
14. Zugehörigkeit zum Fachbereich,
15. Angaben über bisher besuchte Hochschulen und dort absolvierte Studienzeiten,
16. abgelegte Abschlussprüfungen,
17. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
18. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
19. Zeiten über Studien im Ausland,
20. Urlaubssemester,
21. Höhe der eingezahlten Beiträge sowie Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen,
22. Hörerstatus,
23. Datum der Einschreibung bzw. Zulassung an der Hochschule,
24. Zweithochschule.

Darüber hinaus ist die Hochschule berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf freiwilliger Basis weitere Daten zu erheben, z.B. Namenszusätze / Titel, Geburtsname, Telefonnummer, private E-Mail-Adresse, Adresse des Arbeitgebers bei berufsbegleitendem oder dualem Studium. Es ist ein Nachweis der Studierenden einzuholen, dass eine entsprechende Einwilligung erfolgt ist.

Sofern sich Personen für zulassungsbeschränkte Studiengänge bewerben, werden im Rahmen des Auswahl-/Vergabeverfahrens der Hochschule die Daten erhoben, die für die Durchführung des Auswahl-/Vergabeverfahrens nach der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung benötigt werden. Sofern Personen eine Zulassung erhalten und eine Einschreibung wünschen, werden die bereits vorhandenen Daten gemäß Ziffern 1 – 24 dauerhaft gespeichert. Im Übrigen werden sämtliche erhobenen Daten nach Beendigung des Auswahl-/Vergabeverfahrens gelöscht.

Nach erfolgter Einschreibung werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben.

- (2) **Zweithörerinnen und Zweithörer**
Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer werden
 - bei großen Zweithörern die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Ziffern 1 – 24, mit Ausnahme der Ziffer 9
 - bei kleinen Zweithörern die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Ziffern 1 – 6, 8, 10 - 15, 21 – 23erhoben sowie die Ersthochschule und Erstsemester im Inland und Angaben zum angestrebten Abschluss an der Ersthochschule mit Studienfächern.
- (3) **Gasthörerinnen und Gasthörer**
Von Gasthörern werden die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Ziffern 1 – 6, 8, 10, 12, 14 und 21 erhoben.
- (4) **Jungstudierende**
Die Hochschule erhebt von Jungstudierenden im Sinne des § 12 die personenbezogenen Daten gem. Absatz 1 Ziffern 1 - 6, 8, 10 – 12, 14 und 23 sowie Angaben zu der besuchten Schule und Einwilligung der Schulleitung, bei Minderjährigen ggf. die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (5) **Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen**
Die Hochschule erhebt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an weiterbildenden Masterstudiengängen die personenbezogenen Daten gem. Absatz 1 Ziffern 1 – 8, 10 – 13, 15 – 20 und 23 sowie die Höhe der eingezahlten Teilnahmeentgelte.
- (6) **Promotionsstudierende**
Die Hochschule erhebt von den Promotionsstudierenden die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Ziffern 1-8, 12-16, 19,20, 23 und 24.
- (7) **Rückmeldung**
Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist berechtigt, auch im Rahmen der Rückmeldung die in § 15 Absatz 1 näher bezeichneten personenbezogenen Daten zu erheben. Spätestens mit der Rückmeldung sind Änderungen der bei der Einschreibung erhobenen Daten von der oder dem Studierenden mitzuteilen. Zusätzlich wird das Semester der Rückmeldung erhoben.
- (8) **Beurlaubung**
Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe erhebt von den Studierenden im Rahmen der Beurlaubung folgende Daten:
 1. Semester der Beurlaubung,
 2. Datum der Beurlaubung,
 3. Beurlaubungsgrund,
 4. Anzahl der Beurlaubungssemester.
- (9) **Exmatrikulation**
Bei der Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:
 1. Datum der Exmatrikulation,

2. Grund der Exmatrikulation.

(10) Weitergabe von Daten

Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der Hochschule übermittelt werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Beim Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe bestimmter nicht-anonymer Daten erfolgt insbesondere an:

- a) die jeweils betroffenen Fachbereiche und Untereinheiten der Hochschule insbesondere zu Zwecken der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und der Evaluation; sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden, solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist; gleiches gilt auch für Fachbereiche anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind sowie für interne Evaluationsmaßnahmen; im Verbundstudium zusätzlich zum Versand der Lernbriefe,
- b) soweit Zusammenarbeit stattfindet an das Institut für Verbundstudien der Hochschulen Nordrhein-Westfalens – IfV NRW – zur Studiengangkoordination und zur Durchführung von internen Evaluationsmaßnahmen gemäß der Gemeinsamen Evaluationsordnung für das Verbundstudium in der jeweils gültigen Fassung, dies gilt entsprechend für ein Institut für Verbundstudien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, sofern ein solches Institut errichtet ist,
- c) die zentrale Betriebseinheit Service/Kommunikation Information Medien (S(kim)) der Hochschule zum Zwecke der Verwaltung der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT-, Bibliotheks-, und Informationsdienste und -dienstleistungen, insbesondere zur Verwaltung der Zugangsberechtigung zum Hochschuldatennetz,
- d) auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Hochschule und der Studierendenschaft,
- e) die Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Voll- und Teilzeitstudierenden versichert sind, die nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studierenden (Studierendenkrankenversicherungs-Meldeverordnung SKV-MV),
- f) soweit eine entsprechende Vereinbarung mit dem Studentenwerk Bielefeld getroffen wurde, an das Studentenwerk Bielefeld, Amt für Ausbildungsförderung, regelmäßig einmal pro Semester nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung, soweit die Absicht auf Beantragung des Leistungsbezugs angegeben wurde,
- g) auf Anforderung nach erfolgter Exmatrikulation an die für die Betreuung oder Evaluation zuständigen Stellen innerhalb der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für Zwecke der Alumni-Betreuung oder der Evaluation eines Studiengangs,
- h) soweit bei der Durchführung von Studiengängen, insbesondere weiterbildenden Masterstudiengängen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Teile der Studiengangsdurchführung durch die Dritten erfolgt, an die jeweiligen Dritten die Daten der Studierenden oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Studienorganisation.

Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe anonymisierter Daten erfolgt insbesondere an:

- i) an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HSchStG,
- j) die Verwaltung für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung sowie für Planungs- und Evaluationszwecke.

Darüber hinaus können auf begründeten Antrag anonymisierte Daten den Organisationseinheiten der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie externen Einrichtungen zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben, ggf. vorübergehend, zur Verfügung gestellt werden.

- (11) **Weiterverwendung von Daten**
Nach der Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden durch die Hochschule Ostwestfalen-Lippe weiterhin gespeichert für die Vornahme einer eventuellen späteren Wiedereinschreibung, zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende sowie zu Alumni-Zwecken. Dies gilt entsprechend für Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer, Jungstudierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen.
- (12) Auf der Grundlage anderer Ordnungen der Hochschule können für die Entscheidung über Anträge auf Beurlaubung vom Studium, auf Befreiung von Beiträgen oder Gebühren, auf Feststellung der Prüfungsunfähigkeit oder Gewährung eines Nachteilsausgleiches weitere Daten von den Antragstellern erhoben und verarbeitet werden.
- (13) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 16

Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten¹

- (1) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.
- (2) Werden die festgesetzten Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist der nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe fällige Beitrag bzw. die fällige Gebühr zu entrichten.

¹ Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Einschreibungsordnung in der Fassung vom 12. Juli 2013 (Verköndungsblatt 2013/Nr.25) ergeben sich aus dieser Einschreibungsordnung. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten der Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 09. Juni 2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr.20) ergeben sich aus dieser Ordnung.